

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Bezirksversammlung des Bezirks München-Isar der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Diözesanverband München und Freising. Nach entsprechender Ratifizierung auch der Stämme des Bezirks München-Isar der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Diözesanverband München und Freising.

Beschlossen am 10.10.2020, durch die Bezirksversammlung.

In der Geschäftsordnung wird zwischen Gremien der Stämme und des Bezirks unterschieden und diese Unterschiede sprachlich gekennzeichnet. Bei Regelungen, die für Bezirk und Stämme in gleicher Art Anwendung finden bzw. keine Unterscheidung in den Gremien notwendig ist, wird auf die sprachliche Unterscheidung verzichtet und nur die Bezeichnung „Vorstand“ bzw. „Versammlung“ verwendet.

I) GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich und entsprechende Anwendung

- (1.) Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksversammlung des Bezirks München-Isar der DPSG im Diözesanverband München und Freising. Sie ergänzt die Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020).
- (2.) Der Geltungsbereich der Geschäftsordnung kann individuell auf die Stämme des Bezirks München-Isar erweitert werden. Hierfür muss die Einführung der Geschäftsordnung in einer Stammesversammlung im Rahmen eines ordentlichen Antrags beschlossen werden.
- (3.) Die Geschäftsordnung gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen. Entscheidet sich ein Stamm für die ordnungsgemäße Einführung der Geschäftsordnung, so findet sie ebenfalls in den Ausschüssen der Stammesversammlung und der Stammeskonferenzen Anwendung.

II) VORBEREITUNG DER BEZIRKSVERSAMMLUNG ODER DER STAMMESVERSAMMLUNG

§ 2 Tagesordnung

- (1.) Für die Einberufung einer Bezirksversammlung schlägt die Bezirksleitung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 23) eine Tagesordnung vor, über die zu Beginn der Versammlung abzustimmen ist. Für die Einberufung einer Stammesversammlung obliegt diese Aufgabe der Stammesleitung (vgl. Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 22). Bei Anwendung von Ziffer 16a der Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) obliegt die Aufgabe der Stammesleiterrunde. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - (a) Begrüßung
 - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit (vgl. § 5 und Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 45 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 44)
 - (c) Beschluss über die Tagesordnung
 - (d) Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Versammlung, falls vorliegend (vgl. § 8 Abs. 7)
 - (e) Entgegennahme des Berichts der Bezirksleitung (für Bezirksversammlungen) beziehungsweise der Stammesleitung (bei Stammesversammlungen)
 - (f) Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers bzw. der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfenden
 - (g) Kassenbericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 62 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 60)
 - (h) Antragsnachbesprechung
 - (i) Entlastung des Vorstandes
 - (j) Anstehende Wahlen unter Angabe der Wahlvorschläge (eingereicht nach § 13 Abs. 1)
 - (k) Anträge (gemäß Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 49-53 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 48-51)
 - (l) Beschluss des Jahresprogramms
 - (m) Sonstiges
 - (n) Verabschiedung
- (2.) Die Bezirksversammlung beziehungsweise Stammesversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss zu jeder Zeit ergänzen, in ihrer Reihenfolge ändern und Tagesordnungspunkte absetzen. Hierfür genügt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 52 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 50).

§ 3 Einladung

- (1.) Die Einladung zur Bezirksversammlung beziehungsweise Stammesversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung (vgl. § 2). Die erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere die ordentlich eingereichten Anträge (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 49-53 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 48-51) und eine Aufstellung zu Wahlen vorgeschlagener Personen (vgl. § 14) sollen beigefügt oder nachgereicht werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die per Satzung festgelegten Fristen, vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 54-56 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 52-54, sind einzuhalten.

III) LEITUNG DER VERSAMMLUNG

§ 4 Leitung und Moderation

- (1.) Die Leitung und Moderation der Bezirksversammlung liegt in den Händen des Bezirksvorstands. Die Leitung der Stammesversammlung liegt in der Hand des Stammesvorstands. In das Aufgabengebiet des Vorstands fallen zudem Eröffnung und Abschluss der Versammlung.
- (2.) Der Bezirksvorstand kann die Moderation der Bezirksversammlung sowohl an Mitglieder als auch an Gäste der Bezirksversammlung delegieren. Dies bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlung. §4 Abs. 2 kann mit entsprechenden Änderungen auch auf Stammesebene angewandt werden.

- (3.) Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Bezirksversammlung beziehungsweise die Stammesversammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1.) Die Moderation stellt zu Beginn der Versammlung, nach Unterbrechung der Versammlung oder auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussfähigkeit (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 18 und 45 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 44) fest. Die Feststellung erfolgt unverzüglich und vorrangig zu allen anderen Wortmeldungen oder Anträgen.
- (2.) Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wurde.
- (3.) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so sind Abstimmungen und Wahlen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ausgesetzt. Die Versammlung bleibt beratungsfähig.
- (4.) Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht herstellen, so kann die Versammlung geschlossen oder vertagt werden (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 45-56 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 44-54). Über die Möglichkeit der Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit entscheidet bei Bezirksversammlungen der Bezirksvorstand, bei Stammesversammlungen der Stammesvorstand.

§ 6 Störungen

- (1.) Bei Störungen kann die betreffende Person durch Moderation oder Versammlungsleitung ermahnt werden. Nach der dritten Ermahnung können sie der störenden Person das Wort für die Dauer des Tagesordnungspunktes entziehen. Entsprechendes gilt, wenn eine Person in ihren Ausführungen nicht zur Sache spricht.
- (2.) Im Falle einer besonders groben Störung können Moderation oder Versammlungsleitung die betreffende Person für die Dauer des Tagesordnungspunktes oder der gesamten Versammlung ausschließen. Für den Ausschluss eines ihrer Mitglieder bedarf es der Zustimmung der Versammlung.
- (3.) Sowohl Moderation als auch Versammlungsleitung können die Versammlung für bestimmte Zeit unterbrechen, wenn dies zur Behebung der Störung erforderlich ist.

IV) PROTOKOLL

§ 7 Inhalt

- (1.) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:
 - (a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) Tagesordnung
 - (c) Anwesenheitsliste mit mindestens Namen (Vor- und Nachname), Funktion und Stimmrecht der Mitglieder der Versammlung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 18 und 19 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 17 und 18)
 - (d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (e) Maßgebliche Änderungen der Anwesenheit von Stimmberechtigten
 - (f) Inhalte der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
 - (g) Gefasste Beschlüsse im Wortlaut sowie deren Abstimmungsergebnisse samt Stimmverteilung
 - (h) Verlauf und Ergebnisse von Wahlen:
 - (i) Titel des zu besetzenden Postens
 - (ii) Vorgeschlagene Personen (Vor- und Nachname) sowie einen entsprechenden Vermerk, falls sie nicht kandidieren
 - (iii) Ergebnisse der Wahlgänge getrennt nach JA pro kandidierender Person, sowie NEIN, ENTHALTUNGEN und ungültigen Stimmzetteln
 - (iv) Gewählte Personen sowie deren Annahme oder Ablehnung der Wahl
 - (i) Ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen
- (2.) Bei Wahlen werden die Vorstellung der kandidierenden Personen, die Personalbefragung und -debatte nicht protokolliert.
- (3.) Der Kassenbericht, sowie alle nicht öffentlichen Teile der Versammlung werden nicht protokolliert.

§ 8 Führung, Einspruch und Aufbewahrung

- (1.) Der Vorstand beauftragt eine Person mit der Protokollführung.
- (2.) Auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 18 und 19 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 17 und 18) ist das Protokoll jederzeit in Gänze oder in Teilen zu verlesen.
- (3.) Wird die Fassung des Protokolls während der Versammlung beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der mit der Protokollführung betrauten Person behoben, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch.
- (4.) Die Verantwortlichkeit für Inhalt und Richtigkeit des Protokolls obliegt der vom Vorstand beauftragten Person und dem Bezirksvorstand (für Bezirksversammlungen) beziehungsweise dem Stammesvorstand (für Stammesversammlungen).
- (5.) Den Mitgliedern der Versammlung ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Des Weiteren ist der Bezirksvorstand verpflichtet, eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ohne schuldhaftes Zögern an den Diözesanvorstand zu versenden. Stammesvorstände haben diese Pflicht ebenso gegenüber ihrem Bezirksvorstand (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 36 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 37)
- (6.) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand beim Bezirksvorstand (bei Protokollen über Bezirksversammlungen) beziehungsweise beim Stammesvorstand (bei Protokollen über Stammesversammlungen) schriftlich oder per E-Mail Einspruch erhoben wird.
- (7.) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Genehmigte Einsprüche werden in einer aktualisierten Version des Protokolls aufgenommen und erneut an die Mitglieder der Versammlung verschickt. Es gilt wieder § 8 Abs. 6. Wird ein Einspruch nicht genehmigt, so sind die Mitglieder der Versammlung darüber zu informieren. Dieser ist der nächsten Versammlung zur Entscheidung vorzulegen. Verstöße nach Satzung der DPSG – Bezirksversammlung (ab Mai 2020) Ziffern 38-29 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 39-39b sind hiervon ausgenommen.
- (8.) Das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Für die Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen ist stets Sorge zu tragen.

V) ANTRÄGE

§ 9 Beratung

- (1.) Die Moderation kann gleichartige oder verwandte Anträge zur gemeinsamen Beratung verbinden, sofern die Versammlung keine getrennte Beratung verlangt. Antrag 05 der 83. Bundesversammlung der DPSG findet mit entsprechenden Änderungen Anwendung.
- (2.) Nachdem die den Antrag stellende Person(-engruppe) den Antrag vorgestellt hat, erteilt die Moderation das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die den Antrag stellende Person(-engruppe) und der Bezirksleitung (für Bezirksversammlungen) beziehungsweise der Stammesleitung (bei Stammesversammlung) ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Bei Anwendung der Ziffer 16a der Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) beschränkt sich dieses Rederecht auf den Stammesvorstand und die den Antrag stellende Person(-engruppe).
- (3.) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt die Moderation die Beratung für geschlossen.

§ 10 Abstimmung

- (1.) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so legt die Moderation in Absprache mit dem Vorstand eine Reihenfolge der Anträge fest. Diese werden in der Reihenfolge vom allgemeinsten ausgehend, hin zum speziellsten abgestimmt.
- (2.) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung die geheime Abstimmung verlangt. Die Moderation ruft hierzu nach Ja, Nein und Enthaltung getrennt auf. Die Moderation und die das Protokoll führenden Person zählen jeweils die Stimmen. Die Moderation verkündet das Abstimmungsergebnis nach Feststellung durch die protokollführende Person.
- (3.) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 45 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 44)
- (4.) Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Abstimmung wiederholt. Kann das Ergebnis der Abstimmung erneut nicht zweifelsfrei festgestellt werden, erfolgt die dritte Abstimmung schriftlich.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1.) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Dieser wird direkt nach der aktuellen Wortmeldung behandelt.
- (2.) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - (a) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - (b) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
 - (c) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - (d) Antrag auf Nichtbefassung
 - (e) Antrag auf Vertagung
 - (f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder die Bezirks- bzw. Stammesleitung
 - (g) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - (h) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - (i) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- (3.) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung Gegenrede erhebt. Wird Gegenrede erhoben, darf je ein Mitglied der Versammlung für und gegen den Antrag sprechen. Danach stimmt die Versammlung über den Geschäftsordnungsantrag ab.
- (4.) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist in der in Absatz 2 angegebenen Reihenfolge zu entscheiden.
- (5.) Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so entzieht die Versammlungsleitung das Wort. Im Übrigen gilt § 6.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1.) Anträge zur dauerhaften Änderung der Geschäftsordnung sind als reguläre Anträge zu stellen. Einmalige Abweichungen sind als Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen (vgl. § 11 Abs. 2b).

VI) WAHLEN

§ 13 Leitung der Wahl

- (1.) Der Wahlausschuss leitet die Wahl zum Vorstand. Wahlen zu anderen Ämtern leitet der Vorstand selbst. Nach Zustimmung durch den Vorstand können die Wahlen zu anderen Ämtern ebenfalls durch den Wahlausschuss geleitet werden. Dies gilt es jedoch vor dem Beginn der Tagesordnungspunkte Wahlen (vgl. § 2 Abs. 1j) zu entscheiden und zu verkünden.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1.) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben.
- (2.) Wahlvorschläge zum Vorstand sollen mindestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss eingehen. Vorschläge zu anderen Wahlen sollen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorgelegt werden. Die Wahlleitung kann so bereits im Vorfeld über die Vorschläge informieren.
- (3.) Trotzdem können zu einem späteren Zeitpunkt – auch zwischen Wahlgängen – Wahlvorschläge eingebracht werden.

§ 15 Verlauf der Wahl

- (1.) Mitglieder des Wahlausschusses, Kassenprüfer und Mitglieder des Rechtsträgers können entweder in einer gemeinsamen Wahl oder in getrennten Wahlen besetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Wahlleitung in Absprache mit dem Vorstand. Mitglieder eines Ausschusses werden getrennt nach Bezirksvorständen und Stufendelegierten bzw. Stammesvorständen und Stammesleitung gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt.
- (2.) Die Wahlleitung berichtet von der Suche nach geeigneten Personen für eine Kandidatur, sowie den vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur bereit sind. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Liste der kandidierenden Personen.
- (3.) Die Liste mit kandidierenden Personen kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Liste.
- (4.) Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Liste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Falls die Liste daraufhin leer ist, kann die Wahlleitung sie erneut öffnen.

- (5.) Die Wahlleitung gibt den kandidierenden Personen Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die Kandidierenden zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidierender erfolgen. Die Vorstellung der Kandidierenden wird nicht protokolliert.
- (6.) Gemäß § 16 ist gegebenenfalls eine Personaldebatte durchzuführen. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert.
- (7.) Die Wahl ist wie in § 17 beschrieben durchzuführen.
- (8.) Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jede gewählte Person einzeln, ob er/ sie die Wahl annimmt.
 - (a) Nimmt diese die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung.
 - (b) Lehnt diese die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt.
- (9.) Damit ist die Wahl abgeschlossen. Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Moderation zurück.
- (10.) War es nicht möglich das Amt zu besetzen, kann die Versammlung die Wahl durch Beschluss erneut auf die Tagesordnung setzen (vgl. §2 Abs. 2).

§ 16 Personaldebatte

- (1.) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Bei Vorstandswahlen ist eine Personaldebatte verpflichtend.
- (2.) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch Mitglieder der Wahlleitung sind von dieser Regelung betroffen.
- (3.) Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller gerade zur Wahl stehenden Kandidierenden und unter Anwesenheit aller Mitglieder der Versammlung. (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffern 18 und 19 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 17 und 18).
- (4.) Die Wahlleitung moderiert die Personaldebatte. Darf die gesamte Wahlleitung während der Personaldebatte nicht anwesend sein, so benennt sie einen Teilnehmer der Personaldebatte als Moderation.
- (5.) Der Inhalt der Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert. Ihr Ziel ist es, die Eignung der Kandidierenden für das zur Wahl stehende Amt zu besprechen.
- (6.) Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (7.) Während der Personaldebatte sind Anträge zur Geschäftsordnung auf Anträge zur Unterbrechung der Sitzung (vgl. § 11 Abs. 2a) beschränkt.
- (8.) Nach Abschluss der Debatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

§ 17 Wahlverfahren

- (1.) Wahlen sind nach Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 47 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 durchzuführen:
 - (a) Jede Wahl ist geheim.
 - (b) Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (2.) Es finden maximal drei Wahlgänge statt. Wenn in einem Wahlgang eine kandidierende Person weniger oder gleich viele Stimmen erhält, als insgesamt Nein Stimmen abgegeben wurden, so ist diese Person nicht gewählt. Trifft dies auf alle Kandidierenden zu, so findet kein weiterer Wahlgang statt.
- (3.) Die Wahlgänge finden wie folgt statt:
 - (a) Im ersten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
 - (b) Erreicht keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
 - (c) Erreicht wieder keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Hier ist eine Person gewählt, wenn sie mehr Stimmen als jeder der anderen kandidierenden Personen erhält (einfache Mehrheit). Erreicht niemand die einfache Mehrheit, so ist keine der kandidierenden Personen gewählt.

§ 18 Stimmzettel

- (1.) Der Stimmzettel enthält die Namen aller Kandidierenden. Neben jedem Namen befindet sich eine Ankreuzmöglichkeit für JA. Am unteren Ende des Stimmzettels gibt es je eine Ankreuzmöglichkeit für NEIN und für ENTHALTUNG, diese gelten jeweils für den gesamten Stimmzettel.
- (2.) Der Stimmzettel kann auf drei gültige Arten ausgefüllt werden:
 - (a) mit maximal so vielen JA-Kreuzen, wie es Posten zu besetzen gibt
 - (b) mit einem Kreuz bei NEIN
 - (c) mit einem Kreuz bei ENTHALTUNG
- (3.) Stimmzettel, die auf eine andere Weise ausgefüllt wurden, sind ungültig. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ebenso ungültig. Sie zählen wie nicht abgegebene Stimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (4.) Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt (vgl. § 8 Abs. 6), werden die Stimmzettel somit nicht mehr benötigt und können dann ohne gesonderten Antrag vernichtet werden.

VII) WAHLAUSSCHUSS

§ 19 Einsetzung und Besetzung

- (1.) Dem Wahlausschuss gehören bis zu fünf, jedoch mindestens drei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern bzw. Gästen der Versammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Versammlung.
- (2.) Besteht der Wahlausschuss aus weniger als drei Mitgliedern, so ist es auf Bezirksebene die Verantwortung der Bezirksvorstände und der Bezirksleitung, den Wahlausschuss aktiv zu unterstützen, auf Stammesebene die Verantwortung des Stammesvorstands und der Stammesleitung. Findet die Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 16a Anwendung tritt an die Stelle der Stammesleitung die Stammesleiterrunde. Gibt es kein Mitglied im Wahlausschuss, so sind die zuvor genannten Gremien vollumfänglich für die Aufgaben des Wahlausschusses zuständig.
- (3.) Die Bezirksleitung kann jederzeit ein Mitglied aus ihren Reihen in den Bezirkswahlausschuss entsenden, auf Stammesebene ist die Stammesleitung jederzeit hierzu berechtigt. Bei einer Anwendung von Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 16a findet §19 Abs. 3 auf Stammesebene keine Anwendung. Im Übrigen gilt §19 Abs. 2.

§ 20 Berichterstattung

- (1.) Der Wahlausschuss wählt sich eine Person aus seinen Reihen, der die Geschäftsführung des Wahlausschusses wahrnimmt.

- (2.) Die geschäftsführende Person informiert die Mitglieder der Versammlung unverzüglich in schriftlicher Form oder per E-Mail über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen. Des Weiteren stellt diese Person die Kandidierenden der Versammlung rechtzeitig vor.
- (3.) Weiterhin legt die Geschäftsführung des Wahlausschusses der Versammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 21 Aufgabe

- (1.) Der Wahlausschuss bereitet alle anstehenden Wahlen zum Vorstand vor und führt sie durch.
- (2.) Er schreibt die Wahl aus und informiert die Versammlung über anstehende Fristen.
- (3.) Er nimmt die Vorschläge von Kandidierenden entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt gemeinsam mit den Anstellungsträgenden die notwendigen Anstellungsgespräche.
- (4.) Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
- (5.) Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören: Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

VIII) KASSENPRÜFENDE

§ 22 Einsetzung und Besetzung

- (1.) Dem Gremium der Kassenprüfenden gehören bis zu vier, jedoch mindestens zwei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern bzw. Gästen der Versammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Versammlung. Voraussetzung auf Bezirksebene ist die Zugehörigkeit zur DPSG.
- (2.) Aus Befangenheitsgründen ist es untersagt, zeitgleich das Amt der Kassenprüfenden und des Vorstands zu bekleiden.

§ 23 Aufgaben

- (1.) Die Kassenprüfenden prüfen im Vorfeld der Versammlung die Finanzen des Bezirks beziehungsweise des Stammes. Dabei ist darauf zu achten, dass die Finanzmittel der Mitglieder zur Erreichung der Vereinsziele verwendet wurden. Der Bezirk beziehungsweise der Stamm ist hierbei verpflichtet, dem Kassenprüfergremium vollumfänglichen Zugang zu den Finanzaufzeichnungen des Bezirks beziehungsweise des Stammes zu gewähren. Die Kassenprüfenden prüfen die Finanzaufzeichnungen stichprobenartig oder vollumfänglich. Der Detailgrad der Prüfung liegt hierbei im Ermessen des Gremiums der Kassenprüfenden.
- (2.) Die Kassenprüfenden berichten in der Versammlung von der Prüfung der Kasse und sprechen eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Vorstands aus. Personelle oder zeitlich beschränkte Teilentlastungen sind zulässig.
- (3.) Es ist darauf zu achten, die Kassenprüfung zeitnah zur Versammlung durch zu führen, um die Aktualität der Prüfung und die damit verbundene Kreditwürdigkeit der Empfehlung des Kassenprüfergremiums zu gewährleisten.
- (4.) Der Vorstand hat für die Abstimmung zur Entlastung kein Stimmrecht (vgl. §34 BGB).

IX) WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 24 Einsetzung

- (1.) Die Versammlung hat die Möglichkeit, Ausschüsse zu bestimmten Themen per Abstimmung zu bilden.

§ 25 Besetzung

- (1.) Ein Ausschuss besteht aus bis zu acht, jedoch mindestens drei Mitgliedern der Versammlung. Diese setzen sich auf Bezirksebene aus maximal vier von der Versammlung gewählten Mitgliedern der Stammesvorstände und bis zu zwei entsandten Mitgliedern der Bezirksleitung zusammen. Zusätzlich können Gäste der Versammlung in den Ausschuss gewählt werden, solange sie Mitglied des Bezirks sind. Auf Stammesebene wird ein Ausschuss aus den Mitgliedern der Stammesleitung gebildet. Bei Anwendung von Ziffer 16a der Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) tritt an die Stelle der Stammesleitung die Stammesleiterrunde
- (2.) Er hat das Recht, die Beratungsleistung von Sachkundigen heranzuziehen, sofern dies zur Erreichung des Ziels des Ausschusses nötig ist und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Über die Verhältnismäßigkeit dieser Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 26 Vorsitz und Berichterstattung

- (1.) Ein Ausschuss wählt eine Person für den Vorsitz des Ausschusses sowie eine Person zur Stellvertretung.
- (2.) Er wählt eine Person für die Berichterstattung, die die Versammlung über das Ergebnis seiner Arbeit unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt. Besteht ein Ausschuss über mehrere Versammlungen hinweg, so ist jeweils der aktuelle Arbeitsstand zu berichten.

X) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Auslegung

- (1.) Im Zweifel entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung die Versammlung.

§ 28 Inkrafttreten

- (1.) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Versammlung in Kraft.

GLOSSAR

Dieses Glossar stellt eine Ergänzung und keinen Bestandteil der Geschäftsordnung dar.

Abkürzungsverzeichnis

§ = Paragraph

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

BDKJ = Bund der Deutschen Katholischen Jugend

BGB = bürgerliches Gesetzbuch

BL = Bezirksleitung

SL = Stammesleitung
SLR = Stammesleiterrunde
BV = Bezirksversammlung
SV = Stammesversammlung
DPSG = Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
etc. = et cetera = und so weiter
GO = Geschäftsordnung
vgl. = vergleiche
z. B. = zum Beispiel

Abgegebene Stimme

Jede →Stimme, die von einem anwesenden →stimmberechtigten Mitglied der Versammlung abgegeben wurde, und keine →Enthaltung oder →ungültige Stimme ist. Siehe →Ja-Stimme und →Nein-Stimme.

Abstimmung

Bei einer Abstimmung entscheidet sich jedes anwesende →stimmberechtigte Mitglied der Versammlung für oder gegen eine Sachfrage wie zum Beispiel einen →Antrag, alternativ ist auch die →Enthaltung möglich. Abstimmungen entscheiden nie über die Besetzung eines →Amtes, das geschieht durch eine →Wahl. Eine Abstimmung kann →offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, andernfalls erfolgt sie →geheim. Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines →Mitgliedes der Versammlung ist sie geheim durchzuführen (vgl. Geschäftsordnung § 10 Abs. 2).

Absolute Mehrheit

Die absolute →Mehrheit hat die kandidierende Person erreicht, die mehr als die Hälfte der →abgegebene Stimmen auf sich vereint (insbesondere muss diese Person mehr →Ja-Stimmen erhalten haben, als alle anderen Kandidierenden zusammen). Die absolute Mehrheit ist eine →qualifizierte Mehrheit mit einem Quorum von 1/2, laut →Satzung ist sie die einzige, für die das Quorum überschritten werden muss. Die absolute Mehrheit ist eine striktere Art der Mehrheit als die →einfache Mehrheit. Siehe Satzung Ziffer Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 47 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 bzw. Geschäftsordnung § 17 Abs. 3a & b.

Amt

Ein Amt ist ein durch die →Satzung festgelegter Posten in einem →Organ. Wird ein Amt durch →Wahl besetzt, so spricht man von einem Wahlamt. So werden die Bezirksvorsitzenden als Teil des Bezirksvorstandes gewählt (selbiges gilt auf Stammesebene), Stufenreferentenposten als Teil der Bezirksleitung werden jedoch vom Vorstand berufen (selbiges gilt auf Stammesebene für die Leitenden der Stufen, ausgenommen der Roverstufe, vgl. Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 30).

Antrag

Ein Antrag behandelt eine Sachfrage und beinhaltet üblicherweise konkrete Handlungsanweisungen an →Organe des →Diözesanverbandes. Für den Fall, dass der Antrag angenommen wird, müssen die entsprechenden Organe diese Anweisungen umsetzen. Ein Antrag kann beispielsweise die Planung und Durchführung eines Lagers fordern oder den →Beschluss zur Folge haben, dass die Versammlung einen Antrag auf der Bundesversammlung stellt. Die Antragstellung muss schriftlich und mit Begründung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 53 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 51) erfolgen. Es bedarf einer Frist von zwei Wochen (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 52 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 50) um die Behandlung eines Antrags auf die Tagesordnung zu setzen. Falls ein Antrag nicht fristgerecht eingeht, so genügt eine →Ein-Drittel-Mehrheit, um den Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen (siehe →Initiativantrag). Wer Anträge stellen darf, ist durch das →Antragsrecht geregelt.

Antrag zur Geschäftsordnung

→Geschäftsordnungsantrag

Antragsrecht

Das Antragsrecht regelt, wer →Anträge stellen darf. Auf der Bezirksversammlung sind dies folgenden Personen und Gremien:

- alle →Mitglieder der Versammlung (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 49)
- alle untergeordneten Stammesversammlungen (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 50)
- alle Konferenzen des Bezirks (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 51)

Für →Geschäftsordnungsanträge gilt sinngemäß das Gleiche.

Auf Stammesebene haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht (vgl. Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 48)

Ausschluss der Öffentlichkeit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit versteht man, dass die →Gäste der Versammlung die Versammlung verlassen müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zeitlich befristet, so kann er unter anderem für die Dauer eines Tagesordnungspunktes, eines Berichts oder einer Beratung andauern, im Anschluss wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

Laut Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 62 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 60 ist die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten auszuschließen, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das ist insbesondere bei Personalfragen und Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden. Laut Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 63 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 61 wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit ebenfalls in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden. Während die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird die Protokollführung ausgesetzt.

Ausschuss

Als Ausschuss wird eine Gruppe von Personen bezeichnet, die eine fachliche Fragestellung bearbeitet. Hierbei tauscht sie sich über diese aus und erarbeitet dabei meist einen oder mehrere Vorschläge. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein.

Die →Versammlung bildet Ausschüsse durch →Beschluss. Ein Ausschuss besteht auf Bezirksebene aus gewählten Mitgliedern der Stammesvorstände und Stufendelegierten. Außerdem entsendet die Bezirksleitung Mitglieder (vgl. Geschäftsordnung § 25 Abs. 1).

Beratendes Mitglied

Ein →Mitglied der Versammlung, welches das →Antrags- und das →Rederecht hat, jedoch nicht das →Stimmrecht. Die Personalie der beratenden Mitglieder ist in der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 19 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 18 geregelt.

Diese Personen bringen sich mit ihrem Wissen ein und beraten die Versammlung. Als Mitglieder der Versammlung müssen beratende Mitglieder bei →Ausschluss der Öffentlichkeit die Versammlung nicht verlassen.

Beratung

Eine Beratung ist ein strukturiertes Gespräch. Es dient zur Meinungsbildung und soll dazu beitragen eine Aufgabe oder ein Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern. Es kann über Anträge an die Versammlung, Erklärungen des Vorstandes, Berichte von Arbeitskreisen, Rechenschaftsberichte sowie sonstige Berichte beraten werden. Dabei wird kein →Beschluss gefasst und auch keine → Abstimmung durchgeführt.

Beschluss

Ein Beschluss ist eine von allen Stimmberechtigten durch →Abstimmung getroffene Entscheidung, eine gefasste Vereinbarung oder Übereinkunft in einer Sache. Durch die Annahme eines →Antrags wird dieser zum Beschluss.

Bezirksleitung

Die Bezirksleitung (BL) ist ein →Organ des Bezirksverbandes, welches den →Bezirksvorstand unterstützen soll (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 27). Mitglieder der Bezirksleitung sind in der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) unter Ziffer 23 geregelt.

Die Aufgaben der Bezirksleitung sind in der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) unter Ziffer 26 geregelt.

Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das höchste beschlussfassende →Organ eines Bezirks im Diözesanverband München und Freising. Sie wählt den →Bezirksvorstand und entscheidet über die wesentlichen Belange des →Bezirks. Sie besteht aus den →Mitgliedern der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:

- die Wahl des Bezirksvorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und die Entscheidung über die →Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers oder der Kassenprüfer
- die Jahresplanung
- die Festlegung der Grenzen der Stämme
- Beschlussfassungen die nach der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) nicht Aufgabe des Bezirksvorstandes sind.

Bezirksvorstand

Der Vorstand eines Bezirks im Diözesanverband München und Freising wird von der →Bezirksversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er leitet den Bezirk im Rahmen der →Ordnung und →Satzung, sowie im Rahmen der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Bezirksversammlung.

Der Bezirksvorstand besteht aus den folgenden drei gleichberechtigten Personen:

- die Bezirksvorsitzende,
- der Bezirksvorsitzende und
- der/die Bezirkskurat/in

Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

- Leitung des Bezirks
- Vertretung nach außen
- Berufung der Referenten und Kuraten der Stufen
- Berufung der Fachreferenten/innen

Dieses Vorstandsmodell (Personen und Aufgaben) ist bis zur Stammesebene gleich. Der Bezirksvorstand steht dem Bezirk und der Bezirksleitung vor. Gemeinsam mit der Bezirksleitung leitet er die Geschicke der DPSG im Bezirks München-Isar im Diözesanverband München und Freising. Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirk München-Isar der DPSG München und Freising auf der Diözesanebene, auf der Dekanatsstufe, im BDKJ München und Freising, und in einigen anderen kirchenpolitischen und politischen Gremien. Des Weiteren ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes geborenes Mitglied im Rechtsträger, so vorhanden.

Diözesanverband

Alle Stämme der DPSG der Diözese München und Freising der römisch-katholischen Kirche bilden den Diözesanverband München und Freising (vgl. Satzung der DPSG – Diözesanebene (ab Mai 2020) Ziffer 1a). Die Satzung erlaubt allerdings auch Ausnahmen, so gehört aus logistischen Gründen derzeit auch ein Stamm auf dem Gebiet des Bezirks Rochus-Spieker des Diözesanverbands Augsburg zum Diözesanverband München und Freising.

Drei-Viertel-Mehrheit

Die Drei-Viertel-Mehrheit ist eine →qualifizierte Mehrheit, die ein →Antrag erreicht hat, wenn mindestens drei Viertel aller →abgegebene Stimmen eine →Ja-Stimme sind. (laut →Satzung muss das Quorum von 3/4 nicht überschritten werden)

Siehe auch →Mehrheit und Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 64.

Ein-Drittel-Mehrheit

Die Ein-Drittel-Mehrheit ist eine →qualifizierte Mehrheit, die ein →Antrag erreicht hat, wenn mindestens ein Drittel aller →abgegebene Stimmen eine →Ja-Stimme sind. (laut →Satzung muss das Quorum von 1/3 nicht überschritten werden)
Siehe auch →Mehrheit und Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 52 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 50.

Einfache Mehrheit

Ein →Antrag hat die einfache →Mehrheit, wenn er mehr →Ja-Stimmen als →Nein-Stimmen erhalten hat. Anders gesagt müssen mehr als die Hälfte aller →abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sein. (mangels Alternativen ist die einfache Mehrheit hier das Gleiche wie die absolute Mehrheit).

Will ein →Organ (wie die Bezirksversammlung) oder ein →Gremium der DPSG einen →Beschluss treffen, so muss es durch →Abstimmung eine von mehreren Alternativen des Beschlusses auswählen. Sofern nichts anderes angegeben braucht eine Alternative nach →Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 45 die einfache Mehrheit, also mehr Ja-Stimmen als jede andere Alternative einzeln.

Kommt es in einer →Wahl in den ersten beiden Wahlgängen nicht zu einer Entscheidung, so genügt im dritten Wahlgang nach Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 47 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 bzw. →Geschäftsordnung § 17 Abs. 3c die einfache Mehrheit. Es gewinnt also diejenige kandidierende Person, mehr →Ja-Stimmen auf sich vereint, als alle anderen Kandidierenden einzeln und mehr als →Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Einstimmigkeit

Die Einstimmigkeit ist erreicht, falls alle →abgegebenen Stimmen entweder auf eine kandidierende Person (bei →Wahlen), oder auf Zustimmung (bei →Abstimmungen) oder auf Ablehnung (bei Wahlen und Abstimmungen) entfallen und es mindestens eine →abgegebenen Stimme gibt. (es dürfen also nicht nur →Enthaltungen abgegeben worden sein)

Enthaltung

Enthält sich ein →stimmberechtigtes Mitglied der →Stimme, so stimmt es weder für noch gegen eine kandidierende Person oder Antrag. Das Mitglied will damit weder positiv noch negativ auf den Ausgang einer →Wahl oder →Abstimmung einwirken.

Gemäß Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 47 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 werden Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie gehen also nicht in die Bestimmung der →Mehrheit ein.

Entlastung

Die Entlastung des →Vorstands ist gewöhnlich ein Tagesordnungspunkt (vgl. Geschäftsordnung § 2 Abs. 1i) und findet nach den Berichten statt. Ist die Entlastung kein Tagesordnungspunkt so ist sie durch ein →Mitglied der Versammlung nach den Berichten zu beantragen. Beim Entlastungsbeschluss dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen (vgl. § 34 BGB).

Eine angenommene Entlastung zeigt, dass die Versammlung die Arbeit des Vorstands seit der letzten Entlastung billigt und ihm das Vertrauen ausspricht. Dies bedeutet insbesondere, dass dadurch keine Schadenersatzansprüche mehr an die Vorstandsmitglieder selbst gestellt werden können. Da dem Vorstand bescheinigt wird, ordnungsgemäß und im Sinne des Verbands gehandelt zu haben, ist nun der Verband verantwortlich. Dies gilt nicht für Ansprüche, über die nicht oder nicht ausreichend durch die Berichte aufgeklärt wurde. Für eine abgelehnte Entlastung muss die Versammlung Gründe haben. Die Entscheidung gegen die Entlastung bedeutet zunächst einmal nur, dass die Option auf Regressansprüche offengehalten wird. Der Vorstand kann dennoch wiedergewählt werden. Allerdings muss die Entlastung entweder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden oder gegen den Vorstand muss aus dem Grund, aus dem die Versammlung die Entlastung verweigert hat, geklagt werden.

Auch eine beschränkte Entlastung ist möglich, bei der keine generelle Entlastung für den gesamten Vorstand über den gesamten Zeitraum erteilt wird. Stattdessen können lediglich bestimmte Mitglieder des Vorstands entlastet werden oder es werden nur einzelne Aktivitäten oder Zeitabschnitte entlastet.

Gast der Versammlung

Nach Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 61 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 59 ist jede Versammlung verbandsöffentlich, es dürfen also alle Mitglieder der DPSG teilnehmen. Gäste sind entsprechend alle Anwesenden, die nicht →Mitglied der Versammlung sind. Ein Gast hat kein →Stimmrecht. Nach Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 62 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 60 kann es zeitweise zum →Ausschluss der Öffentlichkeit kommen.

Gegenrede

Erhebt ein →Mitglied der Versammlung Gegenrede gegen einen →Geschäftsordnungsantrag (ein einfaches Handzeichen genügt hierfür), so muss über diesen →Antrag umgehend abgestimmt werden. Ohne Gegenrede ist ein Geschäftsordnungsantrag angenommen. Eine Gegenrede kann begründet werden, ansonsten spricht man von einer „formalen Gegenrede“.

Geheime Abstimmung

Bei einer geheimen →Abstimmung wird die →Stimme mittels Stimmzettel abgegeben. Diese Abstimmungsvariante bietet sich bei Themen an, bei denen zu erwarten ist, dass eine →offene Abstimmung das Abstimmungsverhalten verändern würde.

Auf Verlangen eines →stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Eine →Wahl erfolgt immer geheim.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der →Bezirksversammlung des Bezirks München-Isar beziehungsweise seiner Stammesversammlungen ist die Zusammenfassung aller Verfahrensregeln, nach der die Versammlungen abzulaufen haben. Sie regelt insbesondere jene Bereiche, die durch die →Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind. Sollte es Zweifel an ihrer Auslegung geben oder eine Situation von ihr nicht (ausreichend) abgedeckt sein, so entscheidet die Versammlung, wie mit der Situation weiter verfahren wird (vgl. Geschäftsordnung § 27).

Geschäftsordnungsantrag

Während ein →Antrag den Inhalt (Sachfragen) der →Versammlung behandelt, wird durch einen Geschäftsordnungsantrag (auch Antrag zur Geschäftsordnung) der Ablauf der Versammlung behandelt. So kann ein Geschäftsordnungsantrag die Unterbrechung der Versammlung, das Abbrechen oder Vertagen einer Diskussion sowie das sofortige Abstimmen über die aktuelle Sachfrage nach sich ziehen.

Entsprechend ist ein Geschäftsordnungsantrag vorrangig zu allen Sachfragen zu behandeln, er wird durch das Heben beider Arme angezeigt (vgl. Geschäftsordnung § 11).

Glossar

Ein Glossar versucht bestimmte Begrifflichkeiten, die oft als feststehende Begriffe verwendet werden und gemeinhin als „bekannt“ vorausgesetzt werden, zu erklären.

Gremium

Ein Gremium ist eine Gruppe von Personen, das sich (oft zeitlich begrenzt) mit einem festgelegten Thema befasst. Im Gegensatz zu →Organen sind Gremien nicht durch die →Satzung definiert, sondern werden durch ein Organ eingesetzt. Bekannte Beispiele für dauerhafte Gremien sind die Stufen- und Facharbeitskreise. Zeitlich begrenzte Arbeitskreise bearbeiten ein Thema oft, bis es erledigt ist, so zum Beispiel die Vorbereitung von Fahrten und Aktionen.

Initiativantrag

Ein Initiativantrag ist ein nicht fristgerecht eingegangener →Antrag. Für einen Antrag bedarf es einer Frist von zwei Wochen (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 52 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 50) um die die Behandlung des Antrags auf die Tagesordnung zu setzen. Dies ermöglicht der Versammlungsleitung, die eingegangenen Anträge noch vor der Versammlung an die →Mitglieder der Versammlung zu verteilen. Diese können sich so auf den Antrag vorbereiten und mit ihren jeweiligen Ebenen und →Gremien Rücksprache halten, um ihrem Mandat gerecht zu werden.

Oft werden Anträge aber entweder erst kurz vor der Versammlung fertig oder entstehen erst auf der Versammlung selbst (z.B. in einer Kaffeepause). Die Behandlung dieses Antrags muss von der Versammlung auf die →Tagesordnung gesetzt werden, um sie dennoch zu ermöglichen. Hierfür genügt ein Drittel der abgegebenen Stimmen. (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 52 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 50 und Geschäftsordnung § 2 Abs. 2) Wer Initiativanträge stellen darf, ist durch das →Antragsrecht geregelt.

Ja-Stimme

Die Ja-Stimme ist eine →Stimme, die als Zustimmung gewertet wird.

Bei einer →Abstimmung zu einem →Antrag entspricht die Ja-Stimme der Zustimmung zu diesem Antrag. Hier kann nur genau eine Ja-Stimme abgegeben werden. Bei einer →Wahl kann die Ja-Stimme die Zustimmung zu mehreren Kandidierenden enthalten, aber höchstens zu so vielen Kandidierenden, wie Posten zu vergeben sind. Andernfalls ist die Stimme eine →ungültige Stimme.

Mehrheit

Allgemein bezeichnet Mehrheit die Mehrzahl der am Meinungsbildungsprozess beteiligten Personen. Da Mehrheit jedoch keine eindeutige Aussage trifft, wann sie erreicht ist, werden verschiedener Arten der Mehrheit definiert. Für jede Art der Mehrheit ist klar geregelt, wann eine kandidierende Person oder →Antrag sie erreicht hat. So ist für jede →Wahl oder →Abstimmung festgelegt, welche Art der Mehrheit erreicht werden muss. Im Rahmen der →Geschäftsordnung und der →Satzung werden die folgenden Arten der Mehrheit genutzt:

→Qualifizierte Mehrheit (in aufsteigender Striktheit)

→Ein-Drittel-Mehrheit

→Absolute Mehrheit

→Zwei-Drittel-Mehrheit

→Drei-Viertel-Mehrheit

→Einfache Mehrheit

Mitglied der Versammlung

Die Mitglieder der →Versammlung setzen sich aus den →stimmberechtigten Mitgliedern (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 18 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 17) und den →beratenden Mitgliedern (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 19 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 18) zusammen. Jedes Mitglied der Versammlung hat das →Antragsrecht. Auf Stammesebene hat jedes Mitglied des Stammes das Antragsrecht. Da in der DPSG jede Versammlung verbandsöffentlich ist (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 61 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 59), sind neben Mitgliedern auch oft →Gäste der Versammlung anwesend, die jedoch keine besonderen Rechte genießen.

Nein-Stimme

Die Nein-Stimme ist eine →Stimme, die als Ablehnung gewertet wird. Bei einer →Abstimmung zu einem →Antrag entspricht die Nein-Stimme der Ablehnung dieses Antrags. Bei einer →Wahl entspricht die Nein-Stimme der Ablehnung aller Kandidierenden. Es kann nur genau eine Nein-Stimme abgegeben werden. Enthält eine Stimme neben der Nein-Stimme noch →Ja-Stimmen oder eine Enthaltung, so ist sie eine →ungültige Stimme.

Offene Abstimmung

Bei einer offenen →Abstimmung wird auf Stimmzettel verzichtet, stattdessen wird die →Stimme mittels Handzeichen abgegeben. Die offene Abstimmung kann deutlich schneller und einfacher durchgeführt werden, so dass sie sich immer dann anbietet, wenn nicht erwartet wird, dass das, für jeden ersichtliche, Abstimmungsverhalten das Ergebnis beeinflusst. Auf Verlangen eines →stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Das gleiche gilt, falls eine Abstimmung ein zweites Mal wiederholt wird. Eine →Wahl erfolgt immer geheim.

Ordnung

Die →Ordnung enthält die pädagogischen Leitlinien der DPSG. Im Gegensatz dazu klärt die →Satzung den vereinsrechtlichen Aufbau der DPSG.

Organ

Ein Organ ist eine Gruppe von Personen, für welche die →Satzung die folgenden Punkte genau festlegt:

- die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder
- den Turnus (wie oft ein Organ pro Jahr tagen muss)
- die Bedingungen, unter denen das Organ einberufen werden muss
- wer das Organ einberuft und leitet
- die Aufgaben des Organs

Die Organe des Bezirks sind in der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 17 der Satzung geregelt, die Organe des Stammes in der Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 16.

Paritätische Besetzung

Ist für ein →Gremium eine →paritätische Besetzung gefordert, so muss es zu gleichen Teilen aus den beteiligten Gruppen besetzt sein. Auf das Geschlecht bezogen muss das Gremium also mit genau so vielen Frauen wie Männern besetzt sein. Die paritätische Besetzung kann sich aber auch auf Hauptamt und Ehrenamt beziehen oder auf Diözesanleitung und Bezirksvorstände.

Qualifizierte Mehrheit

Eine Alternative einer →Abstimmung hat dann eine qualifizierte →Mehrheit erreicht, wenn sie mehr als einen definierten Anteil (das Quorum) aller →abgegebene Stimmen auf sich vereint.

Im Rahmen der Geschäftsordnung und der Satzung werden die folgenden Arten der qualifizierten Mehrheit genutzt: (in aufsteigender Striktheit)

→Ein-Drittel-Mehrheit (mit Quorum von 1/3)

→Absolute Mehrheit (mit Quorum von 1/2)

→Zwei-Drittel-Mehrheit (mit Quorum von 2/3)

→Drei-Viertel-Mehrheit (mit Quorum von 3/4)

Laut Satzung muss jedoch das Quorum nur für die absolute Mehrheit überschritten werden (echt größer), für die übrigen qualifizierten Mehrheiten reicht es, wenn das Quorum erreicht wird (größer oder gleich).

Rederecht

Das Rederecht regelt, wer sich zu Wort melden darf. Alle →Mitglieder der Versammlung haben Rederecht.

Satzung

Die Satzung klärt den vereinsrechtlichen Aufbau der DPSG, also insbesondere Strukturen und Abläufe. Im Gegensatz dazu enthält die →Ordnung die pädagogischen Leitlinien der DPSG.

Sollbestimmung

Eine Sollbestimmung ist eine Bestimmung, die ein Tun oder Unterlassen für den Regelfall beschreibt. Hiervon kann unter bestimmten Umständen jedoch abgewichen werden.

Stimmberechtigtes Mitglied

Ein stimmberechtigtes Mitglied ist ein →Mitglied der Versammlung, das das →Stimmrecht hat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks sind in der Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 18 geregelt, die stimmberechtigten Mitglieder des Stammes unter Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffern 17.

Wie →beratende Mitglieder haben auch stimmberechtigte Mitglieder das →Antrags- und →Rederecht auf der Versammlung.

Stimme

Jedes →stimmberechtigte Mitglied hat pro →Abstimmung oder →Wahl genau eine Stimme. (Ausnahme: Bei →Wahlen hat jedes Mitglied so viele →Ja-Stimmen wie Posten zu besetzen sind.) Die Stimme wird durch Handzeichen (→offene Abstimmung) oder Abgabe eines Stimmzettels (→geheime Abstimmung oder Wahl) wahrgenommen.

Eine Stimme muss entweder eine →Ja-Stimme, oder eine →Nein-Stimme oder eine →Enthaltung sein, andernfalls ist die Stimme eine →ungültige Stimme.

Stimmenthaltung

→Enthaltung

Stimmrecht

Das Stimmrecht regelt, wer an →Abstimmungen und →Wahlen teilnehmen darf.

Stimmzettel

In →geheimen Abstimmungen und in →Wahlen wird die →Stimme nicht öffentlich sichtbar per Handzeichen abgegeben, sondern wird auf einem Stück Papier notiert. Die Wahlleitung sammelt die Stimmzettel anschließend ein und wertet das Ergebnis aus. Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass man sie nicht einzelnen →Mitgliedern der Versammlung zuordnen kann.

Subsidiarität

Subsidiarität beschreibt den Grundsatz, dass eine Gliederung (z.B. ein Stamm oder ein Bezirk) selbständig und eigenverantwortlich handeln kann. Nur wenn dies nicht mehr oder nur mit großen Problemen möglich ist, wird die übergeordnete Gliederung (also der Bezirk für den

Stamm oder der →Diözesanverband für den Bezirk) unterstützend tätig. Beispielsweise übernimmt der →Diözesanvorstand kommissarisch die Aufgaben des Bezirksvorstands, falls dieser vakant ist. Solange der Bezirksvorstand besetzt ist, kann er ohne Einfluss des Diözesanverbandes selbständig handeln. Selbiges gilt für Stämme.

Ungültige Stimme

Ist der sog. „Wählerwille“ (die Willensbekundung der abstimmenden Person) aus einer abgegebenen →Stimme nicht klar ersichtlich, so ist die Stimme ungültig und ist damit analog zu einer →Enthaltung als nicht abgegebene Stimme zu werten. Eine nicht klar ersichtliche Willenserklärung in einer Abstimmung liegt unter anderem vor, wenn:

- die Stimme mehr Ja-Stimmen enthält, als Posten vergeben werden
- die Stimme nicht nur Ja-Stimmen, nur eine Nein-Stimme oder nur eine Enthaltung enthält

Jede in einer Stimme enthaltene Ja-Stimme, die nicht eindeutig genau einer kandidierenden Person zugeordnet werden kann, gilt als nicht abgegebene Ja-Stimme. Die übrigen Ja-Stimmen bleiben davon unberührt. (Grund hierfür kann ein unleserlicher Name sein, die Nutzung eines nicht allgemein bekannten Spitznamens oder lediglich des Vornamens, falls mehrere Kandidierende diesen Vornamen tragen.)

Vakanz

Ein unbesetztes →Amt nennt man auch vakant. Dazu kann es kommen, wenn die Person, welche das Amt bis zu diesem Punkt bekleidet hat aus dem Amt ausscheidet (z.B. durch Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit), und keine Person die Nachfolge übernimmt (z.B. weil sich keine Kandidierenden finden oder weil keine der kandidierenden Personen gewählt wird).

Wahl

Bei einer Wahl entscheidet sich jedes anwesende →stimmberechtigte Mitglied der Versammlung für einen oder mehrere Kandidierende oder aber gegen alle Kandidierenden, alternativ ist auch die →Enthaltung möglich. Im Gegensatz hierzu wird mit einer →Abstimmung über einen →Antrag entschieden, oder aber eine von mehreren Alternativen beschlossen. (→Beschluss) Eine Wahl findet immer geheim statt (vgl. Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 47 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 46 und Geschäftsordnung § 17 Abs. 1).

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist ein von der →Versammlung gewähltes →Gremium, das die →Wahlen zum →Vorstand vorbereitet und durchführt. Er schreibt die →Wahl aus, sucht nach geeigneten Kandidierenden und leitet die Wahl auf der Versammlung. Die genaue Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses sind in Abschnitt VII der Geschäftsordnung geregelt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1.

Wahlzettel

→Stimmzettel

Zustimmung

Wenn etwas der Zustimmung der Versammlung bedarf, bedeutet das, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung darüber abstimmen. Die →Abstimmung ist sinngemäß zu Geschäftsordnung § 10 durchzuführen.

Abstimmungen, die Personen betreffen, sind →geheim durchzuführen (etwa der Ausschluss einer Person von der Versammlung).

Zwei-Drittel-Mehrheit

Die Zwei-Drittel-Mehrheit ist eine →qualifizierte Mehrheit, die ein →Antrag erreicht hat, wenn mindestens zwei Drittel aller →abgegebene Stimmen eine →Ja-Stimme sind. (laut →Satzung muss das Quorum von 2/3 nicht überschritten werden)

Siehe auch →Mehrheit und Satzung der DPSG – Bezirksebene (ab Mai 2020) Ziffer 68 beziehungsweise Satzung der DPSG – Stammesebene (ab Mai 2020) Ziffer 66.